

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 834/18 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

---

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14. 

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.


27.

28.

29.

30.

---

- Bevollmächtigte: Prof. Dr. Silke R. Laskowski,  


gegen das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 26. März 2018 - Vf. 15-VII-16 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Vizepräsidentin König  
und die Richter Müller,  
Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 17. Februar 2021 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen. Sie ist unzulässig. Die Beschwerdeführen-  
den haben eine mögliche Verletzung ihrer Grundrechte  
nicht hinreichend substantiiert dargelegt (§ 23 Abs. 1  
Satz 2, § 92 BVerfGG). Dass der bayerische Gesetzgeber  
gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1 oder Arti-  
kel 38 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2  
Grundgesetz von Verfassungs wegen verpflichtet wäre, das  
Wahlvorschlagsrecht der Parteien und Wählergruppen bei  
den Landtags-, Bezirks-, Gemeinde- sowie Kreiswahlen pa-  
ritätisch auszugestalten, ist nicht ausreichend begründet.  
Angesichts des im Wesentlichen identischen Beschwerde-  
vorbringens wird auf die Erwägungen des das Bundeswahl-  
recht betreffenden Beschlusses des Zweiten Senats vom  
15. Dezember 2020 - 2 BvC 46/19 -, Randnummer 36 ff.  
verwiesen. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob  
die Beschwerdeführenden sich hinreichend damit ausei-  
nandergesetzt haben, dass die Länder den Schutz des  
Wahlrechts in ihrem Verfassungsraum grundsätzlich allein  
und abschließend gewährleisten (vgl. BVerfGE 99, 1 <17>)  
und daher die Entscheidung eines Landesverfassungsge-  
richts nur in eingeschränktem Umfang der Überprüfung  
durch das Bundesverfassungsgericht unterliegt (vgl.  
BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
31. März 2016 - 2 BvR 1576/13 -, Rn. 40 ff.). Einer hinrei-  
chenden Substantiierung der Verfassungsbeschwerde steht

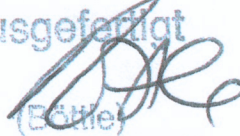
im Übrigen entgegen, dass die Beschwerdeführenden weder ihre Popularklage noch die Stellungnahme des Bayerischen Landtages hierzu vorgelegt oder in ausreichendem Umfang wiedergegeben haben.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

König

Müller

Maidowski

Ausgefertigt  
  
(Eöttle)  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

